

17. Wahlperiode

Nicht behandelte Mündliche Anfrage Nr. 13

des Abgeordneten Hakan Taş (LINKE)

aus der 38. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 07. November 2013 und **Antwort**

Hält der Staat keine Kritik aus? Polizeiliche Repression gegen Demonstration zum Gedenken an NSU-Opfer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre nicht erledigte Mündliche Anfrage gemäß § 51 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses wie folgt:

1. Trifft es zu, dass die Berliner Polizei bei der Demonstration zum Jahrestag des Bekanntwerdens der NSU-Terrorserie die Lautsprecheranlage der Veranstalter beschlagnahmt hat und wenn ja, was war der Grund dafür und was die Rechtsgrundlage?

Zu 1.: Die Beschlagnahme der Lautsprecheranlage erfolgte nach Beendigung der Versammlung.

Über den Lautsprecherkraftwagen des Versammlungsleiters wurden während der Versammlung folgende Aussagen getroffen: „Staat und Nazis Hand in Hand“, „Nazis morden, der Staat schaut zu! Verfassungsschutz und NSU!“, „Mord, Folter, Deportation, das ist deutsche Tradition!“, „Nazis und Staat Hand in Hand!“ Darauf folgte unmittelbar: „Unsere Antwort Widerstand!“.

Nach Beendigung der Versammlung wurde dieser Lautsprecherwagen daher wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 90a des Strafgesetzbuches durch Dienstkräfte der Polizei Berlin zur Beschlagnahme von Tatmitteln angehalten. Nach Rücksprache mit der Fachdienststelle des Landeskriminalamts sowie der zuständigen Staatsanwaltschaft wurden die Tatmittel beschlagnahmt, die zur Ausführung verwendet wurden: die Lautsprecheranlage nebst einem Stromerzeuger. Bei den Fahrzeuginsassen wurde eine Identitätsfeststellung durchgeführt.

Die Polizei Berlin hat ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole eingeleitet. Der Sachverhalt ist weiterhin Gegenstand eines bisher nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens.

2. Trifft es zu, dass den Veranstaltern vonseiten der Polizei das Skandieren von „staatsfeindlichen Parolen“ vorgeworfen wurde und wenn ja, was sind „staatsfeindliche Parolen“ und ab wann führen sie zu polizeilichen Maßnahmen?

Zu 2.: Ja.

Nach § 90a Abs. 1 Strafgesetzbuch ist das Beschimpfen oder Verächtlichmachen der Bundesrepublik Deutschland strafbar. Beschimpfen ist eine durch ihren Inhalt besonders verletzende Äußerung der Missachtung. Verächtlichmachen bedeutet, den Staat durch Werturteil oder Tatsachenbehauptung als der Achtung der Bürger unwert oder unwürdig hinzustellen.

Beim Vorliegen des Anfangsverdachts einer Straftat wird die Polizei, ihrem gesetzlichen Auftrag entsprechend, strafverfolgend tätig.

Welche polizeilichen Maßnahmen jeweils bei Vorliegen einer Straftat erforderlich sind, muss nach den Umständen des Einzelfalls bestimmt werden.

Berlin, den 20. November 2013

In Vertretung

Bernd Krömer
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Dez. 2013)